



Synoptische Darstellung / Teilrevision Steuerreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Die Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974, beschliesst:</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Anpassung an korrekten Gesetzesparagrafen.</p>
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <p>a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;</p> <p>b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):</p> <p>a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;</p> <p>b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 2 Steuerfuss, Steuersatz</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;</p> <p>b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;</p> <p>c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG;</p>	<p>§ 2 Steuerfuss</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich mit dem Budget fest:</p> <p>a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG;</p> <p>b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;</p> <p>c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG;</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Ergänzung des entsprechenden Absatzes.</p> <p>Anpassung des entsprechenden Absatzes.</p> <p>Anpassung des entsprechenden Absatzes.</p>



Synoptische Darstellung / Teilrevision Steuerreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 3 Steuerveranlagung</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Einhaltung der Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz ist vertraglich sicherzustellen.</p>	<p>§ 3 Steuerveranlagung</p> <p>² Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.</p>	<p>Der Zusatz der Übertragung der Veranlagung an eine verwaltungsexterne Person wurde auf Empfehlung des Kanton Basel-Landschaft entfernt.</p>
<p>§ 5 Rechtsmittel</p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.</p>	<p>§ 5 Rechtsmittel</p> <p>² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.</p> <p>³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, offen.</p>	<p>Anpassung an den richtigen Gesetzesparagraph.</p> <p>Anpassung der Rekursstelle.</p>



Synoptische Darstellung / Teilrevision Steuerreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- (oder Skonto) und Verzugszins</p> <p>¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31.12. des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.</p> <p>² Auf Steuerbeträgen, die vor dem 30. Juni bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.</p> <p>⁴ Wird die Gemeindesteuer durch die kantonale Steuerverwaltung erhoben, so wird anstelle eines Skontos ein Vergütungszins gewährt.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins</p> <p>¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.</p> <p>² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach demjenigen für die Staatssteuer.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Fälligkeit der Gemeindesteuer soll analog derjenigen des Kantons sein.</p> <p>Neu soll vom Fälligkeitstermin und nicht generell vom 30. Juni ausgegangen werden. Zudem wurde die Begrifflichkeit «Skonto» durch «Vergütungszins» angepasst.</p> <p>Die Zinssätze sollen demjenigen der Staatssteuer entsprechen.</p>
<p>§ 8 Akontozahlung</p> <p>Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>	<p>§ 8 Provisorische Rechnung</p> <p>Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>